



An den Grossen Rat

16.5527.02

PD /P165527

Basel, 30. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Interpellation Nr. 123 Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Integrationsvereinbarungen mit Imamen und Verhinderung von Radikal-Islamismus

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. November 2016)

„Infolge der erhöhten Bedrohungslage durch terroristische Anschläge in den letzten Monaten gerieten islamische Radikalisierungstendenzen stärker in den Fokus der Behörden und der Medien. In verschiedenen Medien wurde über eine (sich entwickelnde) radikal-islamistische Szene in Basel berichtet. Die Gefährdung, die von dieser Gruppierung ausgeht, ist nicht zu unterschätzen. In diesem Zusammenhang steht auch die Aktion "Lies!", bei der Salafisten aggressiv Gratis-Korane verteilen. Gemäss mehreren Medienberichten werden diese Aktionen von extremistischen Kreisen gesponsert und die Organisatoren haben Kontakte zur Terrororganisation "Islamischer Staat". So hat sich denn offenbar auch eine erhebliche Zahl von Personen, die sich bei "Lies!" engagierten, dieser oder einer anderen Terrororganisation angeschlossen. Von diesen Personen geht ein Sicherheitsrisiko für die Schweiz aus. Die Aktion "Lies!" wurde auch in Winterthur als Anlauf- und Rekrutierungsstelle missbraucht, weshalb ein Verbot in Winterthur nun in Prüfung ist. Andere europäische Städte, wie zum Beispiel Hamburg, haben ein Verbot der "Lies!" Verteilaktionen bereits erlassen.

Ebenfalls häufig erwähnt wurde die Faysal-Moschee in Basel, welche offenbar von einigen radikalen Islamisten besucht wird. Und erst kürzlich wurden in den Gebäuden der Faysal-Moschee zwei Festnahmen vorgenommen, wobei zumindest eine Person sich dort seit Jahren illegal aufgehalten haben soll. Die Imame in Basel-Stadt sollen angeblich jeweils eine Integrationsvereinbarung unterzeichnet haben, mit welcher sie sich verpflichten sollen, sich an die Werte und Gesetze der Schweiz zu halten. Wie aber wird die Einhaltung dieser Vereinbarungen kontrolliert und gewährleistet? Besonders relevant wird die Frage, wenn man bedenkt, dass der Imam der Faysal-Moschee der Vater der beiden Therwiler Schüler sein soll, die sich aus religiösen Gründen weigern, ihrer Lehrperson die Hand zu geben, offenbar weil diese eine Frau ist.

Unsere Grund- und Menschenrechte sind sehr hohe Güter, so auch die Religionsfreiheit. Gilt es jedoch diese Grundrechte gegeneinander abzuwägen, darf die Religionsfreiheit nicht die Sicherheit und öffentliche Ordnung beeinträchtigen oder zu Diskriminierungen oder zur Untergrabung unseres säkularen Rechtsstaates führen.

Aufgrund dieser Überlegungen und der oben beschriebenen aktuellen Entwicklungen müssen im Kanton Basel-Stadt auf allen möglichen Ebenen Massnahmen ergriffen werden, um die Entwicklung von radikal-islamistischen Tendenzen zu verhindern. Daher bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist eine Integrationsvereinbarung mit allen in Basel tätigen Imamen, namentlich der König-Faysal-Moschee, abgeschlossen worden? Bzw. mit wie vielen?

- a. Falls ja: Wann und mit welchem Inhalt (Wortlaut)?
 - b. Falls nein: Warum nicht, bzw. warum nicht mit allen?
- c. Soll dies nachgeholt werden und/oder künftig konsequent erfolgen? In welcher Form und mit welchem Inhalt?
2. Wurde/wird eine Integrationsvereinbarung mit allen in Basel tätigen Imamen abgeschlossen, auch wenn diese nicht im Kanton wohnen?
 - a. Falls nein: Warum nicht?
 - b. Soll dies nachgeholt werden und/oder künftig konsequent erfolgen?
 - c. In welcher Form und mit welchem Inhalt und bis wann?
3. Wie sieht konkret die Koordination und Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Wohnkanton oder Wohnstaat aus, wenn ein Imam zwar in Basel tätig ist, aber nicht im Kanton BS wohnt, namentlich in Bezug auf BL und dem Ausland?
 - a. Erachtet die Regierung diese Zusammenarbeit auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?
 - b. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?
4. Nach welchen Kriterien wurde und wird entschieden, ob im jeweiligen Fall eine Integrationsvereinbarung mit in Basel tätigen Imamen abgeschlossen werden soll?
 - a. Erachtet die Regierung diese Kriterien auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?
 - b. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?
5. Wurde die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen, namentlich (ggf.) derjenigen mit Imamen bisher überprüft?
 - a. Falls ja: wie erfolgte diese Überprüfung in zeitlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht (Rhythmus der Prüfungen, Art der Prüfungen)?
 - b. Erachtet die Regierung die (ggf.) bisherige Form der Überprüfung auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?
 - c. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?
6. Wurde die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen, namentlich (ggf.) derjenigen mit Imamen bisher durchgesetzt?
 - a. Falls ja: wie erfolgte diese Durchsetzung in zeitlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht?
 - b. Erachtet die Regierung die (ggf.) bisherige Form der Durchsetzung auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?
 - c. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?
7. Kann ein Verbot der "Lies!" Verteilaktionen auch in BS erlassen werden?
 - a. Falls ja, wie und wann wird dies erfolgen?
 - b. Falls nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten nach Einschätzung der Regierung im Kanton BS geschaffen werden, um ein Verbot zu ermöglichen?
8. Welche weiteren Massnahmen sind nach Ansicht der Regierung zu ergreifen, um die Entwicklung einer radikal-islamischen Szene in Basel-Stadt zu verhindern?
 - a. Gedenkt die Regierung diese Massnahmen alle umzusetzen?
 - b. Falls ja: Welche Massnahme soll bis wann umgesetzt sein?
 - c. Falls nein: Welche nicht und aus welchen Gründen nicht?

Andrea Elisabeth Knellwolf

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

- 1. Ist eine Integrationsvereinbarung mit allen in Basel tätigen Imamen, namentlich der König-Faysal-Moschee, abgeschlossen worden? Bzw. mit wie vielen?**

- a. Falls ja: Wann und mit welchem Inhalt (Wortlaut)?**
- b. Falls nein: Warum nicht, bzw. warum nicht mit allen?**
- c. Soll dies nachgeholt werden und/oder künftig konsequent erfolgen? In welcher Form und mit welchem Inhalt?**

Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Bundes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) sieht vor, dass ausländische Personen, die in der Schweiz eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben möchten, über Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates (GER) verfügen. Ist diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht erfüllt, kann ausnahmsweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sich die betroffene Person in einer Integrationsvereinbarung zum Erwerb der entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Verlängerung der Bewilligung verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 VIntA). Entsprechend werden im Kanton Basel-Stadt mit sämtlichen religiösen Betreuungspersonen aus Drittstaaten, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Der Abschluss einer Vereinbarung mit Staatsangehörigen der EU oder EFTA ist ausgeschlossen, da diese gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Bewilligungserteilung geltend machen können.

Seit 2008 sind in Basel-Stadt mit vier religiösen Betreuungspersonen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen worden. Zwei dieser Personen sind Imame.

Die meisten Imame in Basel wirken als sogenannte Freizeitimame und benötigen für diese Tätigkeit keine zusätzliche Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung. Es fehlt demnach die rechtliche Grundlage zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Diese nichtprofessionelle Ausübung ritueller und spiritueller Betreuung trifft auch für die meisten Pastoren von Migrationskirchen und weitere Betreuungspersonen von (neuen) Minderheitenreligionen zu.

2 Wurde/wird eine Integrationsvereinbarung mit allen in Basel tätigen Imamen abgeschlossen, auch wenn diese nicht im Kanton wohnen?

- a. Falls nein: Warum nicht?**
- b. Soll dies nachgeholt werden und/oder künftig konsequent erfolgen?**
- c. In welcher Form und mit welchem Inhalt und bis wann?**

Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes und damit für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen ist die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der betreffenden ausländischen Person zuständig. Ob mit allen im Kanton erwerbstätigen, nicht aber wohnhaften Imamen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist deshalb nicht bekannt.

Zum Verfahren ist anzumerken, dass auf religiöse Betreuungspersonen die Zulassungsvoraussetzungen der Art. 18 ff des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), namentlich Bewilligungskontingente, Inländervorrang, orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen und eine spezifische berufliche Qualifikation, anwendbar sind. Die Gesuche der betreffenden Personen sind bei der Schweizer Vertretung im entsprechenden Herkunftsland einzureichen. Gleichzeitig hat der Arbeitgeber ein Gesuch um Beschäftigung der betroffenen Person beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA) zu stellen. Das AWA nimmt in der Folge eine arbeitsmarktliche Prüfung vor und überweist das Gesuch bei positivem Ausgang

dem für die Zustimmungserteilung zuständigen Staatssekretariat für Migration (SEM). Nach Zustimmung des SEM prüft das Migrationsamt Basel-Stadt, ob migrationsrechtliche Widerrufsgründe, insbesondere strafrechtliche Verfehlungen der betroffenen Person, bestehen. Liegen keine Widerrufsgründe vor, kann die betreffende Person das für die Einreise in die Schweiz erforderliche Visum bei der zuständigen Schweizer Vertretung abholen. Zur Anmeldung im Kanton hat sie sich beim Einwohneramt Basel-Stadt zu melden. Im Anschluss an die Anmeldung stellt das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung aus. Zudem wird die betreffende Person von der Fachstelle Diversität und Integration, Koordination für Religionsfragen des Präsidialdepartements zu einem Gespräch über rechtliche Grundlagen wie Religionsfreiheit, Diskriminierungsverbote etc. eingeladen.

- 3. Wie sieht konkret die Koordination und Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Wohnkanton oder Wohnstaat aus, wenn ein Imam zwar in Basel tätig ist, aber nicht im Kanton BS wohnt, namentlich in Bezug auf BL und dem Ausland?**
 - a. Erachtet die Regierung diese Zusammenarbeit auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?**
 - b. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?**

Zwischen den beiden Basel besteht eine enge Zusammenarbeit; migrationsrechtlich relevante Tatsachen werden gegenseitig gemeldet. Für entsprechende Massnahmen ist jedoch, wie oben erwähnt, das Migrationsamt des Wohnsitzkantons der betreffenden Person zuständig. Die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat bzw. Abklärungen im Ausland erfolgen über das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Zum weiteren Verfahren wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

- 4. Nach welchen Kriterien wurde und wird entschieden, ob im jeweiligen Fall eine Integrationsvereinbarung mit in Basel tätigen Imamen abgeschlossen werden soll?**
 - a. Erachtet die Regierung diese Kriterien auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?**
 - b. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?**

Der Regierungsrat verweist auf die Antwort zu Frage 1. Ergänzend kann festgehalten werden, dass migrationsrechtliche Massnahmen auch nach der Einreise jederzeit möglich sind, soweit die betreffende Person mit ihrem Handeln eine Voraussetzung für die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erfüllt. Zu denken ist etwa an strafrechtliche Verurteilungen, Schulden oder Sozialhilfebezug.

- 5. Wurde die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen, namentlich (ggf.) derjenigen mit Imamen bisher überprüft?**

- a. Falls ja: wie erfolgte diese Überprüfung in zeitlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht (Rhythmus der Prüfungen, Art der Prüfungen)?**
- b. Erachtet die Regierung die (ggf.) bisherige Form der Überprüfung auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?**
- c. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?**

Einer der beiden Imame, mit denen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, reiste im Jahr 2009 ein. Die Einhaltung der Vereinbarung wurde im Jahr 2011 überprüft und bestätigt. Am 17. August 2013 reiste diese Person wieder aus der Schweiz aus. Der zweite Imam reiste Anfang 2014 in die Schweiz ein, mit ihm wurde im April desselben Jahres eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Auch diese wurde überprüft und als eingehalten befunden.

- 6. Wurde die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen, namentlich (ggf.) derjenigen mit Imamen bisher durchgesetzt?**
 - a. Falls ja: wie erfolgte diese Durchsetzung in zeitlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht?**
 - b. Erachtet die Regierung die (ggf.) bisherige Form der Durchsetzung auch nach den oben beschriebenen Vorkommnissen noch als genügend?**
 - c. Falls nein, was gedenkt sie zu unternehmen? Bis wann?**

Wie in der Antwort zu Frage 5 festgehalten, wurden die beiden mit Imamen abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen eingehalten. Eine Nichteinhaltung kann migrationsrechtliche beziehungsweise aufenthaltsbeendende Konsequenzen haben.

- 7. Kann ein Verbot der „Lies!“ Verteilaktion auch in BS erlassen werden?**
 - a. Falls ja, wie und wann wird dies erfolgen?**
 - b. Falls nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten nach Einschätzung der Regierung im Kanton BS geschaffen werden, um ein Verbot zu ermöglichen?**

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) hat der Regierungsrat in § 12 vorgeschlagen, bei Standaktionen mit besonderen Vorkommnissen wie Reklamationen, das Meldeverfahren in ein „vereinfachtes Bewilligungsverfahren“ umwandeln zu können. Im Rahmen der Vernehmlassungsantwort wird auch diese Formulierung überprüft.

- 8. Welche weiteren Massnahmen sind nach Ansicht der Regierung zu ergreifen, um die Entwicklung einer radikal-islamischen Szene in Basel-Stadt zu verhindern?**
- a. Gedenkt die Regierung diese Massnahmen alle umzusetzen?**
 - b. Falls ja: Welche Massnahme soll bis wann umgesetzt sein?**
 - c. Falls nein: Welche nicht und aus welchen Gründen nicht?**

Hinweise über möglicherweise gewaltbereite, die innere Sicherheit gefährdende Personen oder Szenen werden rapportiert und zur Prüfung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) dem dafür zuständigen Nachrichtendienst der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft übermittelt. Dieser prüft das weitere Vorgehen, insbesondere auch, ob und wie eine allfällige Eskalation verhindert werden kann.

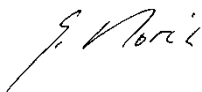
Ist die Grenze zur Strafbarkeit überschritten und insbesondere ein Verdacht auf mögliche terroristische Aktivitäten gegeben, werden die Verdächtigen der dafür zuständigen Bundesanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Die Regierung hält fest, dass das Thema Radikalisierungsgefahr nur auf einer rechtsstaatlichen Grundlage und unter Berücksichtigung des Diskriminierungsschutzes bearbeitet werden kann. Sondermassnahmen für Moscheen und Imame sind nicht umsetzbar. Pauschalverdächtigungen und eine zunehmende Ausgrenzung von Musliminnen und Muslimen fördern tendenziell die Radikalisierungsgefahr. Um dem vorzubeugen, ist eine gute interdepartementale Zusammenarbeit in den Bereichen Information, Prävention, Weiterbildung und Intervention unabdingbar.

Deshalb wurden die Anlaufstelle Radikalisierung und gleichzeitig die Task-Force Radikalisierung geschaffen. Die bereits aufgegleiste interdepartementale Zusammenarbeit wurde somit formalisiert. Die Task-Force setzt sich aus den Fachinstanzen des JSD, des PD, des WSU und des ED zusammen. Sie bearbeitet komplexe Problemfelder und befasst sich nicht nur mit der gewaltbereiten radikal-islamistischen Szene und weiteren Formen religiös begründeter Radikalisierung, sondern mit gewaltbareitem Extremismus allgemein.

Ebenfalls wichtig ist die Fortsetzung und Intensivierung der Kontakte mit dem Dachverband Basler Muslim Kommission und einzelnen Moscheevereinen, wie sie von Seiten der Koordination für Religionsfragen und dem Community Policing seit Jahren bestehen. Die Themen Radikalisierungsgefahr und Diskriminierungsschutz werden aktiv angegangen. Am Runden Tisch der Religionen beider Basel wurde festgehalten, dass die Moscheevereine und generell die Religionsgemeinschaften mehr Verantwortung und Selbstkontrolle für die Geschehnisse in ihren Räumlichkeiten übernehmen müssen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin